



Bruchköbel, 30.03.2016

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller: Herr Weber

## Zentrale Dienste

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-109/2016</b>
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	15.06.2016	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.07.2016	

### Titel:

**Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel – Aufnahme eines zweiten Stellvertretenden Stadtbrandinspektors / einer zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin**

### Beschlussvorschlag:

Art. I

Die nachfolgend genannten Paragraphen der Satzung werden wie folgt geändert:

#### §7

Rechte und Pflichten der Angehörigen  
der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, der Stellvertretungen, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

#### § 12

Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin,  
Stellvertretende Stadtbrandinspektoren /  
-Inspektorinnen,  
Wehrführer / Wehrführerin,  
stellvertretender Wehrführer / - Wehrführerin

(5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren / die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer / die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin hat gemäß § 12 Abs. 4 HBKG zwei Stellvertretungen.

Die Stellvertretungen führen jeweils die Bezeichnungen:

Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin

Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin

Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung in dieser Rangfolge zu vertreten. Die Aufgabenverteilung bestimmt der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.

Die Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektion so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der Stellvertretungen stattfinden kann. Die Stellvertretungen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit Stadt der Bruchköbel ernannt.

#### §14

##### Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, den Stellvertretungen, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/-innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel zu koordinieren

#### § 17

Wahlen des Stadtbrandinspektors /  
der Stadtbrandinspektorin,  
der Stellvertretungen

des Wehrführers / der Wehrführerin,  
des stellvertretenden Wehrführers /  
der stellvertretenden Wehrführerin,

des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des  
Feuerwehrausschusses

(3) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, die Stellvertretungen, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/ die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/ die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, der Stellvertretungen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer / innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## Art. II

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung:

Das Amt des stellvertretenden Stadtbrandinspektors der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel ist seit April 2015 nicht besetzt. In den durchzuführenden gemeinsamen Hauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel vom 13.04.2015, dem 08.06.2015 sowie dem 11.04.2016 konnte kein Bewerber gefunden werden. Nach Gesprächen mit der Kreisbrandinspektion und dem Wehrführerausschuss wird es ermöglicht, eine zweite Stellvertretung zu integrieren. Hierzu ist eine Änderung der Satzung notwendig. Die Möglichkeit eine zweite Stellvertretung zu besetzen ist vom Landesgesetzgeber im § 12 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vorgesehen. Ziel der Satzungsänderung ist die Verteilung von Tätigkeiten auf mehrere Personen durch eine zweite Stellvertretung.

Gemäß dem § 12 Abs. 4 HBKG ist die Rangfolge der Vertretung zu bestimmen. Dem ist genüge getan, wenn die erste Stellvertretung sowie für die zweite Stellvertretung unterschieden ist. Im Weiteren soll die Aufgabenteilung geklärt sein. Um dem Stadtbrandinspektor eine flexible Einteilung nach den persönlichen Präferenzen der Stellvertreter zu ermöglichen, ist die Aufgabenteilung in einer Dienstanweisung zu bestimmen. Analog der rechtlichen Vorgabe sind die Stellvertretungen durch die aktiven Einsatzkräfte zu wählen. Kommt eine Wahl nicht zustande, so sind die Vertretungen durch den Magistrat zu bestimmen.

Der Stadtbrandinspektor und die Wehrführungen der einzelnen Stadtteilwehren hatten im Beisein des Kreisbrandinspektors über die Einführung der zweiten Stellvertretung beraten. Sie wurden in den Prozess der Satzungsänderung eingebunden.

Derzeitige Fassung der Satzung	Neue Fassung der Satzung
<p style="text-align: center;">§7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, <u>der Stellvertretungen</u>, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.</p>
Erläuterung der Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Änderung dient der Befähigung von aktiven Einsatzkräften zur Wahl der Stellvertretungen.</li> </ul>
<p style="text-align: center;">§ 12 Stadtbrandinspektorin / Stadtbrandinspektorin, stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer / Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer / stellvertretende Wehrführerin</p> <p>(5) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt. Er/ Sie ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, Stellvertretende Stadtbrandinspektoren / -Inspektorinnen, Wehrführer / Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer / - Wehrführerin</p> <p>(5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt. Er/ Sie ist</p>

<p>verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer / die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.</p>	<p>verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. <u>Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren / die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer / die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.</u></p>
<p>Erläuterung der Änderungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur rechtlich gesicherten Unterstützung des Stadtbrandinspektors gilt es die beiden Stellvertretungen aufzunehmen.</li> <li>• Es sind die jeweiligen Wehrführungen und Feuerwehrausschüsse unterstützend tätig.</li> </ul>
<p>(6 )Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten.</p> <p>Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. <u>Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/ die Stadtbrandinspektorin, gewählt wird.</u> Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt.</p>	<p><u>(6) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin hat gemäß § 12 Abs. 4 HBKG zwei Stellvertretungen. Die Stellvertretungen führen jeweils die Bezeichnungen:</u>  <u>Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin</u>  <u>Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin</u></p> <p><u>Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung in dieser Rangfolge zu vertreten. Die Aufgabenverteilung bestimmt der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.</u></p> <p>Die Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektion so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der Stellvertretungen stattfinden kann. Die Stellvertretungen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit Stadt der Bruchköbel ernannt.</p>
<p>Erläuterung der Änderungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bezeichnungen der zwei Stellvertretungen</li> </ul>

	<p>nennt die gesetzlich vorgeschriebene Rangfolge in der Vertretung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aufgabenverteilung wird durch eine Dienstanweisung erfolgen. Diese Möglichkeit soll eine flexible Ausgestaltung der Arbeitsteilung unter anderem nach persönlichen Präferenzen der Stellvertretungen zusichern.</li> <li>• Analog der rechtlichen Vorgabe nach dem HBKG sind die Stellvertretungen zu wählen. Werden die Stellen per Wahl nicht besetzt, sind sie durch die Benennung zu vervollständigen. Wie im HBKG vorgesehen, werden beide Stellvertretungen in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen.</li> </ul>
<p style="text-align: center;">§14 Wehrführerausschuss</p> <p>(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/-innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel zu koordinieren</p>	<p style="text-align: center;">§14 Wehrführerausschuss</p> <p>(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, <u>den Stellvertretungen</u>, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/-innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel zu koordinieren</p>
Erläuterung der Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stellvertretungen sind in der Satzung dem Gremium des Wehrführerausschusses zuzuordnen.</li> </ul>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / / der stellvertretenden Wehrführerin, des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses</p> <p>(3) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/ die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/ die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, <u>der Stellvertretungen</u> des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin, des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses</p> <p>(3) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, <u>die Stellvertretungen</u>, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/ die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/ die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.</p> <p>Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder</p>

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Erläuterung der Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Wahlprozedur zur Bestimmung der zwei Stellvertretungen ist analog der Wahl des Stadtbrandinspektors, der Stadtbrandinspektorin und den weiteren Funktionen durchzuführen.</li> </ul>
(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer / innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.	(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, <u>der Stellvertretungen</u> , der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer / innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
Erläuterung der Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Über die Wahl der Stellvertretungen ist, analog der Wahl von anderen Funktionen, eine Niederschrift zu fertigen und an den Magistrat zu übergeben.</li> </ul>

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Finanzierungsübersicht:

Weber  
(Sachbearbeiter)

Dr. Wächtler  
(Fachbereichsleiter)

Günter Maibach  
(Dezernent)